



GEMEINDEAMT ELLMAU
BEZIRK KUFSTEIN

BEKANNTMACHUNG

nach § 42 Abs. 1a
Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet:

Nach § 42 Abs. 1a AVG können Kundmachungen mündlicher Verhandlungen im Internet erfolgen und sind diese unter www.ellmau.gv.at/Buergerservice/Aktuelles/Amtstafel abrufbar.

Hinweis:

In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG).

Der Bürgermeister

Nikolaus Manzl

angeschlagen am: 21.11.2023

abgenommen am: